



Abteilung IV
D-206/2016

Urteil vom 10. Februar 2016

Besetzung

Richter Thomas Wespi (Vorsitz),
Richter Walter Lang, Richter Hans Schürch,
Gerichtsschreiber Stefan Weber.

Parteien

A. _____, geboren am (...),
B. _____, geboren am (...),
C. _____, geboren am (...),
D. _____, geboren am (...),
E. _____, geboren am (...),
Afghanistan,
alle vertreten durch Jana Maletic, Rechtsanwältin,
Beschwerdeführerinnen,

gegen

Staatssekretariat für Migration (SEM),
Quellenweg 6, 3003 Bern,
Vorinstanz.

Gegenstand

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung
(sicherer Drittstaat);
Verfügung des SEM vom 14. Dezember 2015 / N ____.

Sachverhalt:**A.**

A.a. Die Beschwerdeführerin und ihre Töchter suchten am 8. Oktober 2015 im Empfangs- und Verfahrenszentrum (EVZ) F._____ um Asyl nach. In der Folge wurden sie ins EVZ G._____ transferiert.

A.b. Am 23. Oktober 2015 fand im EVZ G._____ eine verkürzte Befragung zur Person (BzP) der Beschwerdeführerin statt, wobei sie zu ihrer Herkunft, zu Dokumenten, zum Reiseweg und zu ihrem Drittstaataufenthalt befragt wurde. Auf eine Erfassung der Asylgründe wurde verzichtet (vgl. Vorakten A5/14 und A6/1).

Dabei brachte sie im Wesentlichen vor, sie habe zusammen mit ihrer Familie in H._____ gelebt und (...) im Jahre (...) mit ihrem Mann und den Kindern in Richtung I._____ verlassen, da ihre Familie mit ihrer Heirat nicht einverstanden gewesen sei. Anschliessend seien sie nach Griechenland gereist, wo sie in den Jahren (...) bis (...) zusammen in J._____ gewohnt hätten und wo ihre jüngste Tochter im Jahre (...) zur Welt gekommen sei. Wegen Problemen mit ihrem Mann, der wegen seiner (Nennung Probleme) wiederholt Gewalt gegen sie ausgeübt habe, habe sie sich Mitte des Jahres (...) von ihm getrennt und sich mit ihren Kindern nach K._____ begeben, wo sie bis zu ihrer Flucht in die Schweiz wohnhaft gewesen sei. Am (...) habe sie für sich und ihre Kinder in J._____ um Asyl ersucht. Am (...) hätten sie von den griechischen Behörden eine während dreier Jahre gültige Aufenthaltsgenehmigung erhalten. Ausserdem seien sie von diesen als Flüchtlinge anerkannt worden. Nachdem sie sich zirka einen Monat in K._____ aufgehalten gehabt hätten, seien sie über L._____, M._____, N._____ und O._____ in die Schweiz gelangt, wo sich einer ihrer Onkel väterlicherseits aufhalte.

Die Beschwerdeführerin gab einen afghanischen Eheschein und vier afghanische Nationalitätsbescheinigungen zu den Akten.

A.c. Eine Überprüfung über die Fingerabdruck-Datenbank Eurodac ergab, dass die Beschwerdeführerin und ihre Kinder am (...) in J._____ Asylgesuche eingereicht hatten und am (...) von den griechischen Behörden als Flüchtlinge anerkannt worden waren.

A.d. Mit Entscheid des SEM vom 27. Oktober 2015 wurden die Beschwerdeführerinnen für den Aufenthalt während des Verfahrens dem Kanton P._____ zugewiesen.

A.e. Am 6. November 2015 ersuchte das SEM die griechischen Behörden um Rückübernahme gestützt auf die Bestimmungen der Richtlinie Nr. 2008/115 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 16. Dezember 2008 sowie des bilateralen Abkommens zwischen Griechenland und der Schweiz betreffend die Rückübernahme von Personen mit einem internationalen Schutzstatus. Diesem Ersuchen entsprachen die griechischen Behörden am 13. November 2015.

A.f. Am 18. November 2015 teilte das SEM der Beschwerdeführerin mit, da sie und ihre minderjährigen Kinder in Griechenland als Flüchtlinge anerkannt worden seien, sei die Dublin-Verordnung vorliegend nicht anwendbar und ihre Asylgesuche seien in der Schweiz zu behandeln. Gleichzeitig gewährte es der Beschwerdeführerin das rechtliche Gehör zum beabsichtigten Nichteintretensentscheid in Anwendung von Art. 31a Abs. 1 Bst. a AsylG (SR 142.31) und zur beabsichtigten Wegweisung ihrer Person und ihrer Kinder nach Griechenland bis zum 4. Dezember 2015.

A.g. Mit Schreiben vom 24. November 2015 ersuchte die Beschwerdeführerin um Akteneinsicht, die ihr am 8. Dezember 2015 durch das SEM gewährt wurde.

A.h. In ihrer schriftlichen Stellungnahme vom 3. Dezember 2015 machte die Rechtsvertreterin der Beschwerdeführerinnen im Wesentlichen geltend, es treffe zu, dass die Beschwerdeführerin als alleinerziehende Flüchtlingsfrau mit ihren vier Töchtern die letzten Jahre in Griechenland gelebt habe. Von ihrem Ehemann lebe sie seit (...) Jahren getrennt, weil dieser (Nennung Gründe) gewesen sei. Die Beschwerdeführerin sei auf der Flucht vor ihrem Mann und seiner Familie, da sie von diesen schlecht behandelt worden seien. So habe die Beschwerdeführerin regelmässig (Nennung Art der Übergriffe durch Ehemann). Als die älteste Tochter ihrer Mutter habe beistehen wollen, sei auch jene geschlagen worden. Der Schwiegervater habe die Töchter regelmässig (Nennung Schikanen durch Schwiegervater). Die Beschwerdeführerin habe ihren Mann und ihren Schwiegervater gebeten, die Kinder in Ruhe zu lassen. Jene hätten daraufhin versucht, die Beschwerdeführerin zum Betteln zu erpressen. Schliesslich seien die Beschwerdeführerinnen nach K._____ geflüchtet, wo ihnen eine Hilfsorganisation eine Wohnung organisiert habe. Mehrmals habe sich die Beschwerdeführerin an die griechische Polizei gewendet, welche sie und ihre Kinder aber nicht habe beschützen können und auch nicht gewillt gewesen sei, dies zu tun. Der Ehemann habe die Beschwerdeführerinnen in K._____ ausfindig machen können und wieder bedroht, weshalb sie sich

zur Flucht in den Norden Europas gezwungen gesehen hätten. Der in der Schweiz lebende Onkel und dessen Frau würden nun der Beschwerdeführerin und ihren Kindern den nötigen Halt im Leben geben. Die Beschwerdeführerinnen hätten lebensbedrohende Verfolgung durch den Ehemann und seine Familie in Griechenland erfahren müssen und keine Hilfe von der griechischen Polizei erhalten. Der griechische Staat sei gegen eine Gefährdung seitens Dritter weder schutzwilling noch schutzfähig. Mit einer Wegweisung nach Griechenland würde das Prinzip des Non-Refoulement gemäss Art. 5 AsylG und Art. 3 EMRK verletzt.

A.i. Mit Schreiben vom 7. Dezember 2015 (Eingang SEM: 10. Dezember 2015) teilte die Bezugsperson der Beschwerdeführerinnen im Asylzentrum in P._____ mit, dass in den Gesprächen Angst ein zentrales Thema sei. So befürchte die Beschwerdeführerin, dass ihr Mann oder eine von ihm beauftragte Person im Asylzentrum auftauchen und die Kinder entführen könnte. Die Kinder würden sehr niedergeschlagen wirken und dringend einen stabilen, sicheren Rahmen benötigen. Die Beschwerdeführerin befinde sich wegen ihrer (...) in ärztlicher Behandlung. Der in der Schweiz lebende Onkel und dessen Frau würden eine wichtige, unterstützende Rolle in der Familienstruktur erfüllen. Bei ihm fühlten sich die Beschwerdeführerinnen sicher und geborgen.

A.j. Mit Eingabe vom 9. Dezember 2015 reichte die Beschwerdeführerin über ihre Rechtsvertreterin ein als übersetzte Zeugenbestätigung bezeichnetes Schreiben des in der Schweiz lebenden Onkels ein, worin dieser die Probleme mit dem Ehemann und die fehlende respektive ungenügende Schutzgewährung durch die griechische Polizei bestätigte. Gleichzeitig ersuchte dieser, es sei der Beschwerdeführerin und ihren Kindern ein Aufenthaltsrecht in der Schweiz zu gewähren.

B.

Mit Verfügung vom 14. Dezember 2015 – welche der Beschwerdeführerin mit Schreiben des Amtes für Migration des Kantons P._____ vom 29. Dezember 2015 mit A-Post Plus ans Asylzentrum in P._____ gesendet, gemäss entsprechender Sendungsverfolgung dort am 31. Dezember 2015 via Postfach zugestellt, welches gemäss telefonischer Abklärung des Bundesverwaltungsgerichts vom 13. Januar 2016 am 4. Januar 2016 geleert und ihr die Verfügung somit frühestens an diesem Tag eröffnet wurde – trat das SEM gestützt auf Art. 31a Abs. 1 Bst. a AsylG auf die Asylgesuche der Beschwerdeführerinnen nicht ein, wies sie aus der Schweiz weg

und forderte sie auf, die Schweiz am Tag nach Eintritt der Rechtskraft dieser Verfügung zu verlassen, ansonsten sie in Haft genommen und unter Zwang nach Griechenland zurückgeführt würden. Gleichzeitig wurden mit der Verfügung die editionspflichten Akten gemäss Aktenverzeichnis zugestellt. Für die Entscheidungsbegründung ist auf die Akten zu verweisen.

C.

In der beim Bundesverwaltungsgericht am 11. Januar 2016 erhobenen Beschwerde beantragten die Beschwerdeführerinnen, es sei der angefochtene Entscheid des SEM aufzuheben, es sei das Asylgesuch zur erneuten Beurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen, eventualiter sei auf das Asylgesuch einzutreten, und ersuchte in prozessualer Hinsicht um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege unter Beigabe ihrer Rechtsvertreterin als unentgeltliche Rechtsbeiständin sowie um Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses. Auf die Begründung wird, soweit entscheidungswesentlich, in den Erwägungen eingegangen.

Ihrer Rechtsmitteleingabe legten die Beschwerdeführerinnen (Auflistung Beweismittel) ins Recht.

D.

Am 31. Dezember 2015 ging beim SEM ein vom 21. Dezember 2015 datierender, die Beschwerdeführerin betreffender (Nennung Beweismittel) (Poststempel: 30. Dezember 2015) ein.

E.

Mit Eingabe vom 14. Januar 2016 reichten die Beschwerdeführerinnen weitere Beweismittel (Auflistung Beweismittel) zu den Akten. Zudem wiesen sie darauf hin, dass sie weitere Informationen bezüglich des fehlenden Schutzes durch die griechischen Behörden eingefordert und überdies die Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH) und das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR) um aktuelle Berichte zur Situation von in Griechenland anerkannten, vulnerablen Flüchtlingen angegangen seien. Diesbezüglich hätten sie noch keine Information erhalten, würden diese aber nach Erhalt nachreichen. Die eingereichten wie auch die noch ausstehenden Beweismittel seien für den Entscheid zu berücksichtigen.

F.

Mit Verfügung des Instruktionsrichters vom 15. Januar 2016 wurde den Beschwerdeführerinnen mitgeteilt, dass sie den Ausgang des Verfahrens in

der Schweiz abwarten dürften und auf die weiteren Anträge zu einem späteren Zeitpunkt eingegangen werde.

Das Bundesverwaltungsgericht zieht in Erwägung:

1.

1.1. Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser – was in casu nicht zutrifft – bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

1.2. Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführerinnen haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 108 Abs. 2 AsylG sowie Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 und Art. 52 Abs. 1 VwVG).

1.3. Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

1.4. Die Abteilungen des Bundesverwaltungsgerichts entscheiden in der Regel in der Besetzung mit drei Richtern oder Richterinnen (vgl. Art. 21 Abs. 1 VGG). Das Bundesverwaltungsgericht kann auch in solchen Fällen auf die Durchführung des Schriftenwechsels verzichten (Art. 111a Abs. 1 AsylG).

1.5. Bei Beschwerden gegen Nichteintretensentscheide, mit denen es das SEM ablehnt, ein Asylgesuch auf seine Begründetheit hin zu überprüfen, ist die Beurteilungskompetenz des Bundesverwaltungsgerichts grundsätzlich auf die Frage beschränkt, ob das Staatsekretariat zu Recht auf das Gesuch nicht eingetreten ist (vgl. BVGE 2011/9 E. 5). Sofern das Gericht

den Nichteintretensentscheid als unrechtmässig erachtet, enthält es sich einer selbstständigen materiellen Prüfung, hebt die angefochtene Verfügung auf und weist die Sache zu neuer Entscheidung an die Vorinstanz zurück (vgl. BVGE 2007/8 E. 2.1 m.w.H.).

Bezüglich der Frage der ausländerrechtlichen Wegweisung und des Wegweisungsvollzugs hat das SEM eine materielle Prüfung vorgenommen, weshalb dem Gericht diesbezüglich volle Kognition zukommt.

2.

2.1. Die Beschwerdeführerin rügte in ihrer Rechtsmitteleingabe zunächst eine Verletzung des formellen Rechts durch die Vorinstanz, was die Aufhebung der vorinstanzlichen Verfügung und die Rückweisung der Sache an das SEM zur erneuten Beurteilung rechtfertige. So habe das SEM im angefochtenen Entscheid einen Arztbericht vom 21. Dezember 2015, der vor Weihnachten eingeschrieben an die Vorinstanz eingereicht worden sei, im Entscheid nicht berücksichtigt. Dadurch sei der Sachverhalt nicht vollständig abgeklärt und die Begründungspflicht verletzt worden.

2.1.1. Der Untersuchungsgrundsatz gehört zu den allgemeinen Grundsätzen des Asylverfahrens (vgl. Art. 12 VwVG i.V.m. Art. 6 AsylG). Demnach hat die Behörde von Amtes wegen für die richtige und vollständige Abklärung des rechtserheblichen Sachverhaltes zu sorgen. Sie muss die für das Verfahren notwendigen Sachverhaltsunterlagen beschaffen und die rechtlich relevanten Umstände abklären sowie ordnungsgemäss darüber Beweis führen (beispielsweise durch die Einholung eines Gutachtens). Dieser Grundsatz gilt indes nicht uneingeschränkt, er findet sein Korrelat in der Mitwirkungspflicht des Asylsuchenden (vgl. Art. 13 VwVG und Art. 8 AsylG). Trotz des Untersuchungsgrundsatzes kann sich nämlich die entscheidende Behörde in der Regel darauf beschränken, die Vorbringen eines Gestalters zu würdigen und die von ihm angebotenen Beweise abzunehmen, ohne weitere Abklärungen vornehmen zu müssen. Eine ergänzende Untersuchung kann sich jedoch aufdrängen, wenn aufgrund dieser Vorbringen und Beweismittel berechnigte Zweifel oder Unsicherheiten bestehen, die voraussichtlich nur mit Ermittlungen von Amtes wegen beseitigt werden können (vgl. BVGE 2012/21 E. 5.1 S. 414 f.; Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 1995 Nr. 23 E. 5a S. 222). Vorliegend ging die Vorinstanz aufgrund der Parteiauskünfte und der von den Beschwerdeführerinnen eingereichten Beweismittel (Art. 12 Bst. c VwVG) offensichtlich davon aus, dass der rechtserhebliche

Sachverhalt als erstellt gelten könne und keine weiteren Beweismassnahmen zu ergreifen seien. So gilt ein Sachverhalt erst dann als unvollständig festgestellt, wenn nicht über alle rechtserheblichen Umstände Beweis geführt wurde oder wenn eine entscheidrelevante Tatsache zwar erhoben wurde, diese jedoch daraufhin nicht gewürdigt wurde und nicht in den Entscheid einfluss (vgl. OLIVER ZIBUNG/ELIAS HOFSTETTER, in: Praxiskommentar VwVG, Waldmann/Weissenberger (Hrsg.), Zürich 2009, Art. 49 N 38; BENJAMIN SCHINDLER, in: Auer/Müller/Schindler (Hrsg.), Kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren (VwVG), Zürich 2008, Rz. 28 zu Art. 49; Urteil des BVGer D-6284/2013 vom 20. Februar 2014 mit weiteren Hinweisen). Vorliegend führte das SEM in seiner Verfügung an, mit Schreiben vom 7. Dezember 2015 habe die Bezugsperson des Asylzentrums unter anderem mitgeteilt, die Beschwerdeführerin befinde sich wegen (...) in medizinischer Behandlung (vgl. act. A25/9 S. 2 unten). Aus den Akten ist ersichtlich, dass sich daraufhin die Mitarbeiterin des SEM am 14. Dezember 2015 beim Aufenthaltskanton der Beschwerdeführerin telefonisch erkundigte und zur Auskunft erhielt, dass keine Angaben über eine medizinische Behandlung der Beschwerdeführerin vorliegen würden (vgl. act. A24/1). Anschliessend wurde gleichentags der Asylentscheid gefällt und darin ausgeführt, die Bezugsperson in der Asylunterkunft habe dem SEM mitgeteilt, dass die Beschwerdeführerin aufgrund ihrer (...) in medizinischer Behandlung sei. Diesbezüglich würden dem SEM keinerlei Informationen beziehungsweise Arztberichte vorliegen (vgl. act. A25/9 S. 4 f.). Die Vorinstanz prüfte und würdigte somit – nach Abklärung beim zuständigen Kanton, ob diesem eine Behandlung der Beschwerdeführerin bekannt sei – alle ihr im Zeitpunkt ihres Entscheides vorliegenden Sachverhaltsvorbringen und allfällig vorhandenen Beweismittel. Der angefochtene Entscheid wurde gemäss dem auf der Verfügung vom 14. Dezember 2015 befindlichen Ausgangsstempel des SEM am 18. Dezember 2015 mit dem Vermerk "Zu eröffnen durch den Kanton P. _____" an die zuständige kantonale Behörde versendet. Diese wiederum stellte der Beschwerdeführerin den Asylentscheid sowie die editionspflichtigen Asylakten am 29. Dezember 2015 auf postalischem Weg zu, wobei die Postsendung gemäss der elektronischen Sendungsverfolgung dem Asylzentrum, in welchem die Beschwerdeführerinnen wohnen, am 31. Dezember 2015 ins Postfach zugestellt wurde. Daraus ist zu ersehen, dass im Zeitpunkt der Erstellung des fraglichen Arztberichts vom 21. Dezember 2015, der beim SEM gemäss Eingangsstempel am 31. Dezember 2015 einging, der Asylentscheid bereits eine Woche vorher getroffen worden war und sich – durch Vermittlung der zuständigen kantonalen Behörde – auf dem Weg zu den Beschwerde-

führerinnen befand. Die Rüge, der entsprechende Arztbericht sei im Entscheid nicht berücksichtigt worden, ist daher als nicht stichhaltig zu qualifizieren. Es kann der Vorinstanz unter diesen Umständen nicht zum Nachteil gereichen und stellt keine unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts dar, wenn sie ein erst nach ihrem Entscheid entstandenes ärztliches Zeugnis nicht mehr berücksichtigte, auch wenn dieser Entscheid aus den erwähnten Gründen noch gar nicht bei den Betroffenen eingegangen war.

2.1.2. Weiter ist bezüglich der gerügten Verletzung der Abklärungs- und Begründungspflicht anzuführen, dass die Vorinstanz in Beachtung des Grundsatzes des rechtlichen Gehörs (Art. 29 Abs. 2 BV, Art. 29 VwVG, Art. 32 Abs. 1 VwVG) die Vorbringen der Beschwerdeführerin tatsächlich hörte, sorgfältig und ernsthaft prüfte und in der Entscheidungsfindung berücksichtigte, was sich entsprechend in den betreffenden Erwägungen niederschlug. Die Vorinstanz legte im angefochtenen Entscheid in nachvollziehbarer Weise dar, aufgrund welcher Überlegungen die Voraussetzungen von Art. 31a Abs. 1 Bst. a AsylG gegeben seien und sich ein Vollzug der Wegweisung als zulässig, zumutbar und möglich erweise, weshalb weitergehende Abklärungen als nicht nötig erachtet wurden. In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass sich die verfügende Behörde nicht ausdrücklich mit jeder tatbestandlichen Behauptung und jedem rechtlichen Einwand auseinandersetzen muss, sondern sich auf die wesentlichen Gesichtspunkte beschränken darf (BGE 126 I 97 E. 2b). Es ergeben sich denn auch nach Prüfung der Akten keine hinreichenden Anhaltspunkte, welche den Schluss zulassen würden, das SEM habe den Sachverhalt unvollständig abgeklärt respektive die Begründungspflicht verletzt. So äusserte sich die Vorinstanz trotz fehlender Informationen zum Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin beziehungsweise in Unkenntnis der offenbar in der Schweiz bislang getroffenen Behandlungsmassnahmen zu den Möglichkeiten, in Griechenland eine medizinische Behandlung zu erhalten, und führte überdies an, sie trage ihrem aktuellen Gesundheitszustand bei der Organisation der Überstellung Rechnung, indem sie die griechischen Behörden vor der Überstellung über ihre besondere Schutzbedürftigkeit und notwendige medizinische Behandlung informiere (vgl. act. A25/9 S. 5). Sodann thematisierte und würdigte das SEM im angefochtenen Entscheid bei der Prüfung der Zumutbarkeit explizit die individuelle Situation der Beschwerdeführerin und ihrer minderjährigen Kinder bezüglich der geltend gemachten Bedrohungssituation respektive der Gewalt in Griechenland, wies anschliessend auf ihre besondere Situation als in Griechenland aner-

kannte Flüchtlinge hin, beleuchtete die Möglichkeiten betreffend Unterstützung sowie Zugang zu Beschäftigung und Wohnraum und erachtete den Wegweisungsvollzug insgesamt als zumutbar (vgl. act. A25/9 S. 4). Dadurch wurde seitens der Vorinstanz dem Aspekt des Kindeswohls implizit Rechnung getragen, zumal vorliegend mit zu berücksichtigen war, dass sich die Beschwerdeführerinnen bis zum Entscheid des SEM erst zwei Monate in der Schweiz aufhielten. Zudem vermag der Umstand, dass das SEM nach einer gesamtheitlichen Würdigung der aktenkundigen Parteivorbringen und der Beweismittel zu einem anderen Schluss als die Beschwerdeführerin gelangte, noch keine Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes oder eine unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes darzustellen. Eine Verletzung der Begründungspflicht ist auch daher nicht zu erkennen, weil es der Beschwerdeführerin möglich war, sich ein Bild über die Tragweite des SEM-Entscheidunges zu machen und diesen sachgerecht anzufechten (BGE 129 I 232 E. 3.2).

2.1.3. Zusammenfassend erweist sich die Rüge der Verletzung formellen Rechts, so der unvollständigen beziehungsweise unrichtigen Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes sowie der Begründungspflicht, als unbegründet. Der Antrag, es sei die angefochtene Verfügung aufzuheben und die Sache zur Neuurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen, ist demzufolge abzuweisen.

2.2. Soweit die Beschwerdeführerinnen in ihrer Rechtsmitteleingabe darlegen, dass vorliegend die Schweiz von ihrem Recht auf Selbsteintritt Gebrauch zu machen habe, ist dieser Einwand als unbehelflich zu erachten. Mit Schreiben vom 18. November 2015 teilte das SEM den Beschwerdeführerinnen mit, dass die Dublin-Verordnung in ihrem Fall nicht anwendbar sei und ihre Asylgesuche demnach in der Schweiz zu behandeln seien (vgl. act. A18/3; Bst. A.f oben). Die Schweiz hat dadurch von ihrem Recht auf Selbsteintritt bereits Gebrauch gemacht.

3.

3.1. Gemäss Art. 31a Abs. 1 Bst. a AsylG wird auf ein Asylgesuch nicht eingetreten, wenn eine asylsuchende Person in einen vom Bundesrat im Sinne von Art. 6a Abs. 2 Bst. b AsylG als sicher bezeichneten Drittstaat zurückkehren kann, in welchem sie sich vor Einreichung des Asylgesuchs in der Schweiz aufgehalten hat.

3.2. Aus den Akten folgt, dass Griechenland die Beschwerdeführerinnen am (...) als Flüchtlinge aufnahm. Bei Griechenland handelt es sich gemäss

Beschluss des Bundesrates vom 14. Dezember 2007 (in Kraft seit dem 1. Januar 2008) um einen verfolgungssicheren Drittstaat im Sinne von Art. 6a Abs. 2 Bst. b AsylG, und die griechischen Behörden stimmten einer Rückübernahme der Beschwerdeführerin und ihrer Kinder am 13. November 2015 ausdrücklich zu.

3.3. In Bezug auf den Umstand, wonach sich ein Onkel der Beschwerdeführerin und dessen Frau in der Schweiz aufhalten, legte das SEM zutreffend dar, wieso diesbezüglich kein über die Kernfamilie hinausgehendes besonderes Abhängigkeitsverhältnis besteht (vgl. act. A25/9 S. 3). An dieser Einschätzung ist vorliegend festzuhalten.

3.4. Nach dem Gesagten sind die Voraussetzungen zum Erlass eines Nichteintretensentscheides in Anwendung von Art. 31a Abs. 1 Bst. a AsylG gegeben.

4.

Die Ablehnung eines Asylgesuchs oder das Nichteintreten auf ein Asylgesuch hat in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz zur Folge (Art. 44 AsylG). Da der Kanton keine Aufenthaltsbewilligung erteilt hat und kein Anspruch auf Erteilung einer solchen besteht (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.1 m.w.H.), steht die verfügte Wegweisung im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen. Sie wurde demnach vom SEM zu Recht angeordnet.

5.

Das BFM regelt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme, wenn der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich ist (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AuG). Bei der Geltendmachung von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft, das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

Vorliegend ist einzig der Vollzug der Wegweisung nach Griechenland einer Prüfung zu unterziehen, nicht aber ein solcher in den Heimat- oder Herkunftsstaat der Beschwerdeführerinnen.

5.1. Der Vollzug der Wegweisung ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des

Ausländern in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; Art. 33 Abs. 1 FK). Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf sodann niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

5.1.1. Angesichts der Vermutung, wonach Griechenland seine völkerrechtlichen Verpflichtungen einhalte, obliegt es der Beschwerdeführerin und ihren Kindern, diese Vermutung umzustossen. In diesem Zusammenhang haben sie ernsthafte Anhaltspunkte vorzubringen, dass die Behörden des in Frage stehenden Staates im konkreten Fall das Völkerrecht verletzen und ihnen nicht den notwendigen Schutz gewähren oder sie menschenunwürdigen Lebensumständen aussetzen würden.

5.1.2. Zunächst ist festzuhalten, dass die Beschwerdeführerin und ihre Kinder seit dem (...) in Griechenland über einen Flüchtlingsstatus und gemäss den in den Akten liegenden Ausweisen über eine (vorerst) bis am (...) gültige Aufenthaltsbewilligung verfügen, weshalb keine Hinweise bestehen, dass ihnen Griechenland keinen effektiven Schutz vor Rückschiebung in den Heimatstaat zukommen liesse.

5.1.3. Sodann stehen der Beschwerdeführerin und ihren Kindern als anerkannte Flüchtlinge in Griechenland alle Rechte aus der Flüchtlingskonvention zu. Dazu gehört die Gleichbehandlung mit griechischen Bürgern beziehungsweise anderen Ausländern, beispielsweise in Bezug auf Zugang zu Gerichten, Erwerbstätigkeit, Fürsorge und soziale Sicherheit (vgl. Art. 16–24 FK). Es liegen keine erhärteten Hinweise vor, wonach sich Griechenland als Signatarstaat dieses Abkommens nicht an seine entsprechenden völkerrechtlichen Verpflichtungen halten würde. Dem eingereichten (Nennung Beweismittel) ist zu entnehmen, dass die Beschwerdeführerin im Jahre (...) häuslicher Gewalt – ausgehend von ihrem Ehemann – und Beschimpfungen von Seiten ihrer Schwiegermutter ausgesetzt gewesen sei. Die Beschwerdeführerin habe diese Behelligungen der Polizei gemeldet, welche den Fall an das Nationale Zentrum für Soziale Solidarität (EKKA) weitergeleitet habe. Von dort sei die Familie an den Asyldienst

überwiesen worden. Zunächst sei die Familie in einer durch das EKKA geführten Unterkunft untergebracht worden. Da sich die Beschwerdeführerin in J._____ nicht mehr sicher gefühlt habe, sei ihrem Wunsch nach einer Umplatzierung entsprochen worden. In der Folge habe man sie und die Kinder im Rahmen des STEGI-Projekts, welches vorübergehend Unterkünfte für Flüchtlinge und Asylsuchende zur Verfügung stelle, in eine durch (Name Hilfsorganisation) betreute Wohnung nach K._____ transferiert, wo sie sich bis im (...) aufgehalten hätten. Aus diesen Ausführungen lassen sich demnach keine konkreten Indizien entnehmen, dass die griechischen Behörden sich bezüglich Schutzgewährung ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen entzogen hätten oder entziehen würden. Den Akten kann auch entnommen werden, dass die Beschwerdeführerin in Griechenland adäquat medizinisch behandelt worden ist. Eine Verletzung von Art. 3 EMRK bei einer Rückkehr nach Griechenland ist mithin nicht ersichtlich.

5.1.4. Der Vollzug der Wegweisung nach Griechenland ist somit in Beachtung der massgebenden völker- und landesrechtlichen Bestimmungen als zulässig zu beurteilen.

5.2. Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Herkunftsstaat auf Grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG – die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

5.2.1. Zwar sind die allgemeinen Lebensbedingungen in Griechenland schwierig; insbesondere ist es aufgrund der herrschenden Wirtschaftskrise nicht einfach, eine Arbeitsstelle zu finden. Das SEM wies jedoch zutreffend auf die Richtlinie 2011/95/EU (Qualifikationsrichtlinie) hin, welche vorsieht, dass Personen, denen internationaler Schutz zuerkannt worden ist, in dem Mitgliedstaat, der diesen Schutz gewährt hat, die notwendige Sozialhilfe dieses Mitgliedstaats erhalten. Die Beschwerdeführerin ist daher gehalten, ihr und ihren Kindern zustehende Unterstützungsleistungen direkt bei den zuständigen Behörden einzufordern oder sich an eine der karitativen Organisationen, welche sich um Drittstaatsangehörige kümmern, zu wenden und diese Hilfe – falls notwendig – auf dem Rechtsweg einzufordern. Wie das SEM in seiner angefochtenen Verfügung zu Recht bemerkte, konnte die Beschwerdeführerin denn auch in der Vergangenheit bereits erfolgreich die Unterstützung einer Hilfsorganisation in Anspruch nehmen. Es liegen

keine Hinweise vor, dass den Beschwerdeführerinnen die erneute Inanspruchnahme der Sozialhilfe nicht zukommen würde beziehungsweise dass sie im Falle einer Rückführung nach Griechenland in eine existenzielle Notlage geraten könnten.

Zur geltend gemachten Bedrohung durch private Dritte, in casu den Ehemann und die Schwiegereltern der Beschwerdeführerin, und der damit einhergehenden Rüge des fehlenden Schutzes seitens der griechischen Polizei ist Folgendes festzuhalten: Nach den Erkenntnissen des Bundesverwaltungsgerichtes verfügt Griechenland über einen grundsätzlich funktionierenden Polizei- und Justizapparat, weshalb vorliegend keine Gründe dafür sprechen, dass dort keine wirksame und funktionierende Infrastruktur zur Schutzgewährung zur Verfügung stünde. Eine Garantie für langfristigen individuellen Schutz kann ohnehin nicht verlangt werden. Keinem Staat gelingt es, die absolute Sicherheit aller seiner Bürger respektive Einwohner jederzeit und überall zu garantieren. Zudem ergeben sich aus den Akten auch keine Hinweise, dass die staatliche Schutzinfrastruktur den Beschwerdeführerinnen in der Vergangenheit nicht zugänglich gewesen wäre respektive für diese in Zukunft nicht erhältlich wäre oder die griechischen Behörden nicht willens sein könnten, ihnen Schutz vor allfälligen Übergriffen durch Verwandte zu gewähren und zu diesem Zweck konkrete und geeignete Massnahmen zu treffen. Diesbezüglich ist insbesondere anzumerken, dass die Beschwerdeführerin anlässlich der BzP selber anführte, sie hätten in K. _____ in einer Wohnung gelebt, die von der Polizei bewacht beziehungsweise geschützt worden sei (vgl. act. A5/14 S. 9). Ausserdem habe die Polizei, nachdem sich die Beschwerdeführerin wegen häuslicher Gewalt an diese gewendet gehabt habe, sich gemäss dem erwähnten (Nennung Beweismittel) der Sache angenommen und entsprechende Schritte eingeleitet. Sodann ist die wiederholte Behauptung der Beschwerdeführerin, ihr Ehemann habe sie auch in K. _____ aufgespürt und – unter anderem – mit der Entführung der Kinder gedroht, erheblich zu bezweifeln. So wurden im Verlaufe des bisherigen Verfahrens keinerlei Belege eingereicht, welche dieses Vorbringen konkretisieren und glaubhaft machen könnten. Vielmehr weist das auf Beschwerdeebene eingereichte und oben bereits erwähnte (Nennung Beweismittel) mit ziemlicher Deutlichkeit auf das Gegenteil hin: Dieses Schreiben, das einen Überblick über den Aufenthalt der Beschwerdeführerinnen in K. _____ gibt, erwähnt mit keinem Wort, dass diese dort vom Ehemann der Beschwerdeführerin aufgespürt oder gar bedrängt worden wären. Darin wird lediglich geschildert, dass die Beschwerdeführerin im Jahre (...) häuslicher Gewalt – ausgehend

von ihrem Ehemann – und Beschimpfungen von Seiten ihrer Schwiegermutter ausgesetzt gewesen sei. Die Beschwerdeführerin habe diese Behelligungen der Polizei gemeldet, welche den Fall an das Nationale Zentrum für Soziale Solidarität (EKKA) weitergeleitet habe. Von dort sei die Familie an den Asyldienst überwiesen worden. Noch vor der Einreichung eines Asylgesuchs am (...) bei den griechischen Behörden in J._____ habe sich die Beschwerdeführerin im (...) von ihrem Mann getrennt. Die Beschwerdeführerinnen hätten sich bis im (...) in dieser Unterkunft aufgehalten. Es ist mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass ein derart gewichtiger Vorfall wie das Entdecken der Beschwerdeführerinnen durch den Ehemann/Vater und eine erneute Bedrohung seinen Niederschlag in der erwähnten Bestätigung gefunden hätte, falls er den Tatsachen entsprechen würde, zumal es auch für die Behörden wichtig gewesen wäre zu erfahren, wie der Ehemann/Vater der Beschwerdeführerinnen ihren Unterschlupf hätte aufspüren und sie bedrohen können, sei doch die Wohnung eigenen Angaben zufolge von der Polizei bewacht gewesen. Zudem sei am Rande erwähnt, dass sich in der erwähnten Bestätigung auch die Behelligungen der Beschwerdeführerinnen durch die Familie des Ehemannes überwiegend anders darstellen, als von der Beschwerdeführerin vorgebracht wird. Sodann ist nicht einsichtig, auf welchem Weg und mit welchen Mitteln der angeblich drogensüchtige Ehemann den neuen Wohnort der Beschwerdeführerinnen überhaupt hätte herausfinden und dorthin gelangen wollen, zumal der immerhin (...) Flugstunde beziehungsweise (...) Zugstunden von J._____ entfernte und sich in einer grossen und dicht besiedelten Stadt befindliche neue Aufenthaltsort nur der zuständigen griechischen Behörde respektive der darin involvierten Hilfsorganisation bekannt gewesen sei.

Im Lichte dieser Erwägungen brauchen die im Schreiben von 14. Januar 2016 in Aussicht gestellten weiteren Informationen betreffend den fehlenden Schutz durch die griechische Polizei und den Umstand, wie der Ehemann den Aufenthaltsort der Beschwerdeführerinnen in K._____ habe ausfindig machen können, nicht abgewartet zu werden (antizipierte Beweiswürdigung: vgl. BVGE 2008/24 E. 7.2 S. 357, ANDRÉ MOSER/MICHAEL BEUSCH/LORENZ KNEUBÜHLER, Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, Basel 2008, S. 165 Rz. 3.144). Im erwähnten Schreiben wird denn auch nicht näher konkretisiert, bei wem oder welchen Institutionen solche Informationen eingeholt und in welchem Zeitraum diese erhältlich gemacht werden könnten.

5.2.2. Sodann kann auch der Auffassung der Vorinstanz gefolgt werden, wonach in Griechenland der Zugang zu notwendiger medizinischer Behandlung gewährleistet ist und sich die Beschwerdeführerin zur weiteren Behandlung respektive deren Kinder bei allfälligen gesundheitlichen Problemen an eine medizinische Einrichtung wenden können. Vorliegend liess sich die Beschwerdeführerin den Akten zufolge denn auch während ihrer Aufenthalte in J. _____ – nach der Einreichung des Asylgesuchs – und K. _____ durch eine Fachperson (...) betreuen. Es sind keinerlei Hinweise ersichtlich, weshalb sie oder im Bedarfsfall eines ihrer Kinder eine entsprechende medizinische Behandlung nicht (erneut) in Anspruch nehmen können sollten. Jedenfalls lässt der Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin diese nicht als verletzte Person, deren Gesundheit oder Leben bei einer Rückschaffung nach Griechenland in Gefahr geraten könnte, erscheinen.

5.2.3. Der Vollzug der Wegweisung erweist sich damit auch als zumutbar. Es besteht angesichts der vorliegenden Aktenlage auch keine Veranlassung, bei den griechischen Behörden individuelle Garantien einzuholen. Der sinngemässe Antrag (vgl. Beschwerde S. 4) ist daher abzuweisen.

5.3. Da die griechischen Behörden einer Rückübernahme der Beschwerdeführerinnen ausdrücklich zustimmten, ist der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen (Art. 83 Abs. 2 AuG).

5.4. Zusammenfassend ist es den Beschwerdeführerinnen nicht gelungen, das Vorliegen von Wegweisungsvollzugshindernissen glaubhaft zu machen. Mithin hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AuG). Bei dieser Sachlage erübrigt es sich, auf weitere Vorbringen und Beweismittel einzugehen.

6.

Aufgrund der vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und – soweit überprüfbar – angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

7.

7.1. Mit dem Entscheid in der Hauptsache ist der Antrag, es sei auf die Erhebung eines Kostenvorschusses zu verzichten, gegenstandslos geworden.

7.2. Nach dem Gesagten ist das mit der Beschwerde gestellte Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege (Erlass der Verfahrenskosten) abzuweisen, da die Begehren – wie sich aus den vorstehenden Erwägungen ergibt – als aussichtslos zu bezeichnen waren, weshalb die Voraussetzungen von Art. 65 Abs. 1 VwVG trotz bestehender Bedürftigkeit nicht erfüllt sind. Daher ist auch dem Gesuch um Bestellung einer unentgeltlichen (amtlichen) Rechtsbeiständin gemäss Art. 110a Abs. 1 AsylG nicht stattzugeben.

7.3. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten den Beschwerdeführerinnen aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 600.– festzusetzen (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

(Dispositiv nächste Seite)

Demnach erkennt das Bundesverwaltungsgericht:

1.

Die Beschwerde wird abgewiesen.

2.

Das Gesuch um Erlass der Verfahrenskosten wird abgewiesen.

3.

Dem Gesuch um Bestellung einer unentgeltlichen (amtlichen) Rechtsbeistandin gemäss Art. 110a Abs. 1 AsylG wird nicht stattgegeben.

4.

Die Verfahrenskosten von Fr. 600.– werden den Beschwerdeführerinnen auferlegt. Dieser Betrag ist innert 30 Tagen ab Versand des Urteils zugunsten der Gerichtskasse zu überweisen.

5.

Dieses Urteil geht an die Beschwerdeführerinnen, das SEM und die kantonale Migrationsbehörde.

Der vorsitzende Richter:

Der Gerichtsschreiber:

Thomas Wespi

Stefan Weber

Versand: